

Bundesgesetzblatt ⁵⁸¹

Teil II

Z 1998 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 7. Juli 1990

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 90	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 1990 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)	582
	613-2-6	
25. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	596
30. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	597
30. 5. 90	Bekanntmachung zu der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	598
30. 5. 90	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen	602

**Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Zollpräferenzen 1990 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)**

Vom 12. Juni 1990

Auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 1990 (BGBl. II S. 233), wird der Abschnitt „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS“ wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1990

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS

1. Vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren tarifliche Zollfreiheit
 - a) für die Waren der Nummern 2, 3, 5 und 6 des Anhangs A mit Ursprung in den in Spalte 4 bezeichneten Ländern im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Zollkontingente (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten),
 - b) für die Waren der Nummern 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten – ausgenommen die in Spalte 4 des Anhangs A bezeichneten Länder sowie Jugoslawien und Rumänien – im Rahmen der in Spalte 5 aufgeführten Gemeinschaftsplatonds (nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte gemeinschaftliche Länderhöchstbeträge),
 - c) für die Waren der Nummern 7 bis 11 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten – ausgenommen Jugoslawien – jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplatonds, der 102 v. H. des größten Höchstbetrages der für das Jahr 1980 eröffneten Zollpräferenzen entspricht.
2. Die tarifliche Zollfreiheit wird gewährt, wenn der Warenursprung nachgewiesen und das vorgeschriebene Ursprungszeugnis spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes vorgelegt wird.
3. Wird für eine Ware der Nummern 1 bis 11 des Anhangs A ein Gemeinschaftsplatond durch Einfuhren aus einem einzelnen Land oder Gebiet erreicht, so tritt die Zollfreiheit gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet vor dem 31. Dezember 1990 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.
4. Nummer 3 gilt nicht für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die im Anhang C aufgeführt sind.

Anhang A

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplaftonds sind

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1990 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten) (in ECU)')	Gemeinschafts- plafond 1990 je Land oder Gebiet (in ECU)')
1	2	3	4	5
1 ²⁾	7207 11 19 7207 12 11 7207 12 19 7207 20 15 7207 20 31 7207 20 33	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT - - mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - - - anderes - - anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr - - mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - - - anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von - - - - - 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT - - mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen		3 324 600
2 ^{2) 3)}	7208 11 00 7208 12 10 7208 12 91 7208 12 99 7208 13 10 7208 13 91 7208 13 99 7208 14 10 7208 14 90 7208 21 10 7208 21 90 7208 22 10 7208 22 91 7208 22 99 7208 23 10 7208 23 91 7208 23 99 7208 24 10 7208 24 90 7211 12 10 7211 19 10 7211 22 10 7211 29 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen - in Rollen (Coils), nur warmgewalzt mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen - nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - andere - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - andere, nur warmgewalzt - - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - andere	je 809 363 für Waren mit Ursprung in Brasilien Republik Korea Venezuela	3 237 451

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1990 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts- plafond 1990 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
3 ²⁾	7207 19 15 7207 20 55	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT – – anderes – – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt – – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen – – – – – anderes – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen – – – – anderes – – – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	je 501 623 für Waren mit Ursprung in Argentinien Brasilien Venezuela	2 006 493
	7213 10 00 7213 31 00 7213 39 00 7213 41 00 7213 49 00	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl – mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen – anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT – anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT		
	7214 20 00 7214 40 10 7214 40 91 7214 40 99 7214 50 10 7214 50 91 7214 50 99	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden – mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden – anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT – anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT		
	7215 90 10	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl – anderer – – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert		
	7228 80 90	Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl – Hohlbohrerstäbe – – aus nichtlegiertem Stahl		
4 ³⁾	7207 19 31 7207 20 71	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT – – anderes – – – vorprofiliertes Halbzeug – – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr – – vorprofiliertes Halbzeug – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen		1 908 900

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1990 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts- plafond 1990 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
noch 4 ²⁾	7216 10 00	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl		
	7216 21 00 7216 22 00 7216 31 11 7216 31 19 7216 31 91 7216 31 99 7216 32 11 7216 32 19 7216 32 91 7216 32 99 7216 33 10 7216 33 90 7216 40 10 7216 40 90 7216 50 10 7216 50 90 7216 90 10	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm - L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm - U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr - L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr - andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt - andere - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert		
	7301 10 00	Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl		
		- Spundwunderzeugnisse		
5 ²⁾ 3)	7208 32 10 7208 32 30 7208 32 51 7208 32 59 7208 32 91 7208 32 99 7208 33 10 7208 33 91 7208 33 99 7208 34 10 7208 34 90 7208 35 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen - nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm	je 1 375 000 für Waren mit Ursprung in Argentinien Brasilien Republik Korea	6 276 000
	7208 35 91 7208 35 93 7208 35 99 7208 42 10 7208 42 30 7208 42 51 7208 42 59 7208 42 91 7208 42 99 7208 43 10 7208 43 91 7208 43 99 7208 44 10 7208 44 90 7208 45 10 7208 45 91 7208 45 93 7208 45 99 7208 90 10	- - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm - - andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm - - andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm - - andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt - - andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm - - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm - - andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm - - andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm - andere - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1990 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten) (in ECU) ')	Gemeinschafts- plafond 1990 je Land oder Gebiet (in ECU) ')
1	2	3	4	5
noch 5 ²)	7209 12 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem		
	7209 12 90	Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt,		
	7209 13 10	weder plattiert noch überzogen		
	7209 13 90	- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von		
	7209 14 10	weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von		
	7209 14 90	275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und		
	7209 22 10	einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa		
	7209 22 90	- - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger		
	7209 23 10	als 3 mm		
	7209 23 90	- - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
	7209 24 10	- - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
	7209 24 91	- andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
	7209 24 99	- - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger		
	7209 32 10	als 3 mm		
	7209 32 90	- - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
	7209 33 10	- - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
	7209 33 90	- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke		
	7209 34 10	von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze		
	7209 34 90	von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr		
	7209 42 10	und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa		
	7209 42 90	- - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger		
	7209 43 10	als 3 mm		
	7209 43 90	- - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
	7209 44 10	- - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
	7209 44 90	- andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
	7209 90 10	- - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger		
		als 3 mm		
		- - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
		- - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
		- andere		
		- - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als qua-		
		dratisch oder rechteckig zugeschnitten		
	7210 11 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem		
	7210 12 11	Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert		
	7210 12 19	oder überzogen		
	7210 20 10	- verzinkt		
	7210 31 10	- - mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr		
	7210 39 10	- - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als qua-		
	7210 41 10	dratisch oder rechteckig zugeschnitten		
	7210 49 10	- - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
	7210 50 10	- - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als qua-		
	7210 60 11	dratisch oder rechteckig zugeschnitten		
	7210 60 19	- verbleit, einschließlich Temblech oder -band		
	7210 70 11	- - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als qua-		
	7210 70 19	dratisch oder rechteckig geschnitten		
	7210 90 31	- elektrolytisch verzinkt		
	7210 90 33	- - aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und		
	7210 90 35	einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit		
	7210 90 39	einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindest-		
		streckgrenze von 355 MPa		
		- - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als qua-		
		dratisch oder rechteckig zugeschnitten		
		- - andere		
		- - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als qua-		
		dratisch oder rechteckig zugeschnitten		
		- anders verzinkt		
		- - gewellt		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1990 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten) (in ECU) ')	Gemeinschafts- plafond 1990 je Land oder Gebiet (in ECU) ')
1	2	3	4	5
noch 5 ²⁾ 3)		- - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - - andere - - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - mit Aluminium überzogen - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - andere - - andere - - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten		
	7211 30 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen		
	7211 41 10			
	7211 49 10			
	7211 90 11	- nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - andere, nur kaltgewalzt - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - andere - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - andere - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - nur oberflächenbearbeitet		
	7212 10 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen		
	7212 10 91			
	7212 21 11			
	7212 29 11	- verzinkt		
	7212 30 11	- - Weißblech und -band, nur oberflächenbearbeitet		
	7212 40 10	- - andere		
	7212 40 91	- - - mit einer Breite von mehr als 500 mm		
	7212 50 31	- - - - nur oberflächenbearbeitet		
	7212 50 51	- elektrolitisch verzinkt		
	7212 60 11	- - aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - - nur oberflächenbearbeitet - - andere - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - - nur oberflächenbearbeitet		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1990 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten) (in ECU)¹)	Gemeinschafts- plafond 1990 je Land oder Gebiet (in ECU)¹)
1	2	3	4	5
noch 57)²)		- anders verzinkt - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - nur oberflächenbearbeitet - mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen - - Weißblech und -band, nur lackiert - - andere - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - - nur oberflächenbearbeitet - anders überzogen - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - verbleit - - - - nur oberflächenbearbeitet - - - andere - - - - nur oberflächenbearbeitet - plattiert - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - nur oberflächenbearbeitet		
6³)	7207 11 11 7207 19 11 7207 20 11 7207 20 17 7207 20 51 7207 20 57 7213 20 00 7213 50 10 7213 50 90 7214 30 00 7214 60 00	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT - - mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - - - Automatenstahl - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr - - mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - - - Automatenstahl - - - - anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von - - - - - 0,6 GHT oder mehr - - mit rundem oder vieleckigem Querschnitt - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - - - Automatenstahl - - - - anderes - - - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl - aus Automatenstahl - anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden - aus Automatenstahl - anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	1 391 025 für Waren mit Ursprung in Brasilien Republik Korea	5 891 400

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1990 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts- plafond 1990 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
noch 6 ³⁾	7218 90 11	Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen		
	7218 90 13	Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl		
	7218 90 15	- andere		
	7218 90 19	- - mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		
	7218 90 50	- - - warm vorgewalzt oder stranggegossen		
	7219 11 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit		
	7219 11 90	einer Breite von 600 mm oder mehr		
	7219 12 10	- nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
	7219 12 90	- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
	7219 13 10	- nur kaltgewalzt		
	7219 13 90	- - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger		
	7219 14 10	als 3 mm		
	7219 14 90	- - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
	7219 21 11	- - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
	7219 21 19	- andere		
	7219 21 90	- - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder		
	7219 22 10	nur anders als quadratisch oder rechteckig zu-		
	7219 22 90	geschnitten		
	7219 23 10			
	7219 23 90			
	7219 24 10			
	7219 24 90			
	7219 33 10			
	7219 33 90			
	7219 34 10			
	7219 34 90			
	7219 35 10			
	7219 35 90			
	7219 90 11			
	7219 90 19			
	7220 11 00	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit		
	7220 12 00	einer Breite von weniger als 600 mm		
	7220 20 10	- nur warmgewalzt		
	7220 90 11	- nur kaltgewalzt		
	7220 90 31	- - mit einer Breite von mehr als 500 mm		
		- andere		
		- - mit einer Breite von mehr als 500 mm		
		- - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert		
		- - mit einer Breite von 500 mm oder weniger		
		- - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert		
		- - - - warmgewalzt, nur plattiert		
	7221 00 10	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl		
	7221 00 90			
	7222 10 11	Anderer Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl		
	7222 10 19	- Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur		
	7222 10 51	warmstranggepreßt		
	7222 10 59	- anderer Stabstahl		
	7222 10 99	- - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstrang-		
	7222 30 10	gepreßt, nur plattiert		
	7222 40 11	- Profile		
	7222 40 19	- - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm-		
	7222 40 30	stranggepreßt		
		- - andere		
		- - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstrang-		
		gepreßt, nur plattiert		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1990 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten) (in ECU) ')	Gemeinschafts- plafond 1990 je Land oder Gebiet (in ECU) ')
1	2	3	4	5
noch 6 ³⁾	7224 90 01	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, Halbzeug aus anderem legiertem Stahl		
	7224 90 09	– andere		
	7224 90 15	– – mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		
	7224 90 30	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen		
		– – andere		
		– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen		
	7225 10 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
	7225 10 91	– aus Silicium-Elektrostahl		
	7225 10 99	– aus Schnellarbeitsstahl		
	7225 20 11	– – nur warmgewalzt		
	7225 20 19	– – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten		
	7225 20 30	– – –		
	7225 30 00	– andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
	7225 40 10	– andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
	7225 40 30	– andere		
	7225 40 50	– – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten		
	7225 40 70			
	7225 40 90			
	7225 50 00			
	7225 90 10			
	7226 10 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
	7226 10 30	– aus Silicium-Elektrostahl		
	7226 20 10	– – nur warmgewalzt		
	7226 20 31	– – andere		
	7226 20 51	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm		
	7226 20 71	– – – andere		
	7226 91 00	– aus Schnellarbeitsstahl		
	7226 92 10	– – nur warmgewalzt		
	7226 99 11	– – nur kaltgewalzt		
	7226 99 31	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm		
		– – andere		
		– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm		
		– – – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert		
		– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger		
		– – – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert		
		– – – – – warmgewalzt, nur plattiert		
		– andere		
		– – nur warmgewalzt		
		– – nur kaltgewalzt		
		– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm		
		– – andere		
		– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm		
		– – – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert		
		– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger		
		– – – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert		
		– – – – – warmgewalzt, nur plattiert		
		– andere		
		– – – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert		
		– Hohlbohrerstäbe		
		– – aus legiertem Stahl		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1990 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten) (in ECU)¹)	Gemeinschafts- plafond 1990 je Land oder Gebiet (in ECU)¹)
1	2	3	4	5
noch 6³)	7227	Walzdraht aus anderem legiertem Stahl		
	7228 10 10	Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl; Hohl- bohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl		
	7228 10 30			
	7228 20 11	- Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl		
	7228 20 19	- - nur warmgewalzt, warmgezogen oder warmstrang- gepreßt		
	7228 20 30	- - - anderer		
	7228 30 10	- - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstrang- gepreßt, nur plattiert		
	7228 30 30	- Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl		
	7228 60 10	- - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm- stranggepreßt		
	7228 70 10	- - - anderer		
	7228 70 31	- - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstrang- gepreßt, nur plattiert		
	7228 80 10	- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt		
		- anderer Stabstahl		
		- - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstrang- gepreßt, nur plattiert		
7³)⁴)	7208 31 00	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warm- gewalzt, weder plattiert noch überzogen		
	7208 41 00	- nicht in Rollen, nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa		
		- - auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Ober- flächenmuster		
		- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
		- - auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Ober- flächenmuster		
	7211 11 00	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen		
	7211 21 00	- nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindest- streckgrenze von 355 MPa		
		- - auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1990 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts- plafond 1990 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
noch 7 ³⁾ 4)		- andere, nur warmgewalzt - - auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster		
8 ³⁾ 4)	7211 12 90 7211 19 91 7211 19 99 7211 22 90 7211 29 91 7211 29 99 7211 41 91 7212 60 91	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm - nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - andere - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm - - - - mit einer Dicke von weniger als 3 mm - andere, nur warmgewalzt - - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - andere, nur warmgewalzt - - andere - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm - - - - mit einer Dicke von weniger als 3 mm - plattiert - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - - nur oberflächenbearbeitet - - - - warmgewalzt, nur plattiert		
9 ³⁾	7209 11 00 7209 21 00 7209 31 00 7209 41 00	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen - in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm oder einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr - andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr - nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr - andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1990 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts- plafond 1990 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
10 ³⁾	7219 31 10 7219 31 90 7219 32 10 7219 32 90	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr – nur kaltgewalzt – – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr – – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr – – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT – – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm – – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr – – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT		
11 ^{3) 4)}	7302 10 31 7302 10 39 7302 10 90 7302 20 00 7302 40 10 7302 90 10	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material – Schienen – – andere – – – neu – – – – mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je Meter – – – – mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je Meter – – – gebraucht – Bahnschwellen – Laschen und Unterlagsplatten – – gewalzt – andere – – Leitschienen		

¹⁾ 1 ECU (Europäische Währungseinheit) = 2,06368 DM.

²⁾ Für Waren mit Ursprung in China wird die Zollpräferenz nicht gewährt.

³⁾ Für Waren mit Ursprung in der Republik Korea wird die Gewährung der Zollpräferenz ausgesetzt.

⁴⁾ Für Waren mit Ursprung in Rumänien wird die Zollpräferenz nicht gewährt.

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden¹⁾

I. Unabhängige Länder

048 Jugoslawien	373 Mauritius	612 Irak
066 Rumänien	375 Komoren ²⁾	616 Iran
204 Marokko	378 Sambia	628 Jordanien
208 Algerien	382 Simbabwe	632 Saudi-Arabien
212 Tunesien	386 Malawi ²⁾	636 Kuwait
216 Libyen	391 Botsuana ²⁾	640 Bahrain
220 Ägypten	393 Swasiland	644 Katar
224 Sudan ²⁾	395 Lesotho ²⁾	647 Vereinigte Arabische Emirate
228 Mauretanien ²⁾	412 Mexiko	649 Oman
232 Mali ²⁾	416 Guatemala	652 Nordjemen ²⁾
236 Burkina Faso ²⁾	421 Belize	656 Südjemen ²⁾
240 Niger ²⁾	424 Honduras	660 Afghanistan ²⁾
244 Tschad ²⁾	428 El Salvador	662 Pakistan
247 Republik Kap Verde ²⁾	432 Nicaragua	664 Indien
248 Senegal	436 Costa Rica	666 Bangladesch ²⁾
252 Gambia ²⁾	442 Panama	667 Malediven ²⁾
257 Guinea-Bissau ²⁾	448 Kuba	669 Sri Lanka
260 Guinea ²⁾	449 St. Christopher und Nevis	672 Nepal ²⁾
264 Sierra Leone ²⁾	452 Haiti ²⁾	675 Bhutan ²⁾
268 Liberia	453 Bahamas	676 Birma (Myanmar) ²⁾
272 Elfenbeinküste	456 Dominikanische Republik	680 Thailand
276 Ghana	459 Antigua und Barbuda	684 Laos ²⁾
280 Togo ²⁾	460 Dominica	690 Vietnam
284 Benin ²⁾	464 Jamaika	696 Kambodscha
288 Nigeria	465 St. Lucia	700 Indonesien
302 Kamerun	467 St. Vincent	701 Malaysia
306 Zentralafrikanische Republik ²⁾	469 Barbados	703 Brunei Darussalam
310 Äquatorialguinea ²⁾	472 Trinidad und Tobago	706 Singapur
311 São Tomé und Príncipe ²⁾	473 Grenada	708 Philippinen
314 Gabun	480 Kolumbien	720 China
318 Kongo	484 Venezuela	728 Südkorea
322 Zaire	488 Guyana	801 Papua-Neuguinea
324 Ruanda ²⁾	492 Surinam	803 Nauru
328 Burundi ²⁾	500 Ecuador	806 Salomonen
330 Angola	504 Peru	807 Tuvalu ²⁾
334 Äthiopien ²⁾	508 Brasilien	808 Föderierte Staaten von Mikronesien
338 Dschibuti ²⁾	512 Chile	808 Republik der Marshall-Inseln
342 Somalia ²⁾	516 Bolivien	808 Republik Palau
346 Kenia	520 Paraguay	812 Kiribati ²⁾
350 Uganda ²⁾	524 Uruguay	815 Fidschi
352 Tansania ²⁾	528 Argentinien	816 Wanuatu
355 Seychellen und zugehörige Gebiete	600 Zypern	817 Tonga ²⁾
366 Mosambik ²⁾	604 Libanon	819 Westsamoa ²⁾
370 Madagaskar	608 Syrien	

¹⁾ Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung [EWG] Nr. 3639/86 – ABI. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986 S. 46).

²⁾ Dieses Land ist ebenfalls in Anhang C aufgeführt.

II. Länder und Gebiete,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

044 Gibraltar	529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
329 St. Helena und zugehörige Gebiete	740 Hongkong
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean	743 Macau
377 Mayotte	802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
406 Grönland	808 Amerikanisch-Ozeanien
408 St. Pierre und Miquelon	809 Neukaledonien und dazugehörige Gebiete
413 Bermuda	811 Wallis und Futuna
446 Anguilla	813 Pitcairn-Inseln
454 Turks- und Caicosinseln	814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln)
457 Amerikanische Jungfernsinseln	822 Französisch-Polynesien
461 Britische Jungfernsinseln und Montserrat	890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)
463 Kaimaninseln	
474 Aruba	
478 Niederländische Antillen	

Anhang C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

224 Sudan	350 Uganda
228 Mauretanien	352 Tansania
232 Mali	366 Mosambik
236 Burkina Faso	375 Komoren
240 Niger	386 Malawi
244 Tschad	391 Botsuana
247 Republik Kap Verde	395 Lesotho
252 Gambia	452 Haiti
257 Guinea-Bissau	652 Nordjemen
260 Guinea	656 Südjemen
264 Sierra Leone	660 Afghanistan
280 Togo	666 Bangladesch
284 Benin	667 Malediven
306 Zentralafrikanische Republik	672 Nepal
310 Äquatorialguinea	675 Bhutan
311 São Tomé und Príncipe	676 Birma (Myanmar)
324 Ruanda	684 Laos
328 Burundi	807 Tuvalu
334 Äthiopien	812 Kiribati
338 Dschibuti	817 Tonga
342 Somalia	819 Westsamoa

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Vom 25. Mai 1990

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Jemen

am 6. Mai 1989

in Kraft getreten. Die Beitrittsurkunde Jemens enthält nicht näher erläuterte Vorbehalte in bezug auf Artikel 5 Buchstabe c und Artikel 5 Buchstabe d Ziffern iv, vi und vii des Übereinkommens.

Die nach Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens zur Feststellung der Unzulässigkeit von Vorbehalten erforderlichen Voraussetzungen sind in bezug auf die Vorbehalte Jemens nicht erfüllt.

II.

Algerien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. September 1989 die nachstehende Erklärung nach Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens notifiziert:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement algérien déclare, conformément à l'article 14 de la Convention, qu'il reconnaît la compétence du Comité pour recevoir et examiner des communications émanant de personnes ou de groupes de personnes relevant de sa juridiction qui se plaignent d'être victimes d'une violation, par ledit Etat Partie, de l'un quelconque des droits énoncés dans la présente Convention.»

„Die algerische Regierung erklärt nach Artikel 14 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein.“

Ungarn hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. September 1989 die nachstehende Erklärung nach Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens notifiziert:

(Übersetzung)

"The Hungarian People's Republic hereby recognizes the competence of the Committee established by the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination provided for in paragraph 1 of article 14 of the Convention."

„Die Ungarische Volksrepublik“) erkennt hiermit die Zuständigkeit des durch das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung errichteten Ausschusses an, wie in Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehen.“

*) Seit 23. Oktober 1989: „Republik Ungarn“

III.

Unter Bezugnahme auf seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Jahre 1967 gemachten Vorbehalt zu Artikel 22 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1969/BGBl. II S. 2211) hat Ungarn am 13. September 1989 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Rücknahme dieses Vorbehalts notifiziert.

IV.

St. Lucia hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. Februar 1990 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 22. Februar 1979, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. II S. 825).

Bonn, den 25. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Vom 30. Mai 1990

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für

Vanuatu

am 6. Dezember 1989

in Kraft getreten. Vanuatu hat seine Beitrittsurkunde am 6. November 1989 in Washington hinterlegt.

Unter Bezugnahme auf seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden am 27. Dezember 1972 in London, Moskau und Washington gemachten Vorbehalt zu Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens hat Ungarn der Verwahrregierung in London am 10. Januar 1990 die Rücknahme dieses Vorbehalts notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Juni 1978 (BGBl. II S. 1074) und vom 16. Oktober 1989 (BGBl. II S. 843).

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
Vom 30. Mai 1990**

I.

Unter Bezugnahme auf seinen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) im Jahre 1952 gemachten Vorbehalt zu Artikel IX dieser Konvention hat Ungarn dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. Dezember 1989 die Rücknahme dieses Vorbehalts notifiziert.

II.

Unter Bezugnahme auf die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. November 1988 von den Vereinigten Staaten gemachten Vorbehalte und abgegebenen Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1989/BGBl. 1990 II S. 8) sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche und Erklärungen von folgenden Staaten notifiziert worden:

1. am 22. Dezember 1989 von Dänemark:

(Übersetzung)

"The Government of Denmark has taken note of the reservations made by the United States of America when ratifying the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. According to reservation No. 2 'nothing in the Convention requires or authorizes legislation or other action by the United States of America prohibited by the Constitution of the United States as interpreted by the United States'. In the view of the Government of Denmark this reservation is subject to the general principle of treaty interpretation according to which a party may not invoke the provisions of its internal law as justification for failure to perform a treaty."

„Die Regierung von Dänemark hat die von den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Ratifikation der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes angebrachten Vorbehalte zur Kenntnis genommen. Vorbehalt Nr. 2 lautet: ‚Die Konvention verlangt oder erlaubt keine gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika, die durch die Verfassung der Vereinigten Staaten, wie sie von den Vereinigten Staaten ausgelegt wird, verboten sind.‘ Nach Auffassung der Regierung von Dänemark unterliegt dieser Vorbehalt dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung, wonach eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.“

2. am 22. Dezember 1989 von Finnland:

(Übersetzung)

"The Government of Finland has taken note of the reservations made by the United States of America when ratifying the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. According to reservation no. 2 'nothing in the Convention requires or authorizes legislation or other action by the United States of America prohibited by the Constitution of the United States as interpreted by the United States'. In the view of the Government of Finland this reservation is subject to the general principle of treaty interpretation according to which a party may not invoke the provisions

„Die Regierung von Finnland hat die von den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Ratifikation der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes angebrachten Vorbehalte zur Kenntnis genommen. Vorbehalt Nr. 2 lautet: ‚Die Konvention verlangt oder erlaubt keine gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika, die durch die Verfassung der Vereinigten Staaten, wie sie von den Vereinigten Staaten ausgelegt wird, verboten sind.‘ Nach Auffassung der Regierung von Finnland unterliegt dieser Vorbehalt dem allgemeinen

of its internal law as justification for failure to perform a treaty."

Grundsatz der Vertragsauslegung, wonach eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen."

3. am 22. Dezember 1989 von Irland:

(Übersetzung)

"The Government of Ireland is unable to accept the second reservation made by the United States of America on the occasion of its ratification of the above-mentioned convention on the grounds that as a generally accepted rule of international law a party to an international agreement may not, by invoking the terms of its internal law, purport to override the provisions of the agreement."

„Die Regierung von Irland kann den zweiten von den Vereinigten Staaten von Amerika anlässlich der Ratifikation der genannten Konvention angebrachten Vorbehalt nicht annehmen, weil als allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts eine Vertragspartei einer internationalen Übereinkunft nicht danach streben darf, sich über die Bestimmungen der Übereinkunft hinwegzusetzen, indem sie sich auf ihr innerstaatliches Recht beruft."

4. am 22. Dezember 1989 von Norwegen:

(Übersetzung)

"The Government of Norway has taken note of the reservations made by the United States of America when ratifying the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. According to reservation no. 2 'nothing in the Convention requires or authorizes legislation or other action by the United States of America prohibited by the Constitution of the United States as interpreted by the United States'. In the view of the Government of Norway this reservation is subject to the general principle of treaty interpretation according to which a party may not invoke the provisions of its internal law as justification for failure to perform a treaty."

„Die Regierung von Norwegen hat die von den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Ratifikation der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes angebrachten Vorbehalte zur Kenntnis genommen. Vorbehalt Nr. 2 lautet: ‚Die Konvention verlangt oder erlaubt keine gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika, die durch die Verfassung der Vereinigten Staaten, wie sie von den Vereinigten Staaten ausgelegt wird, verboten sind.‘ Nach Auffassung der Regierung von Norwegen unterliegt dieser Vorbehalt dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung, wonach eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen."

5. am 22. Dezember 1989 von Schweden:

(Übersetzung)

"The Government of Sweden has examined the content of the reservation made by the United States of America, by which the United States of America expresses 'That nothing in the Convention requires or authorizes legislation or other action by the United States of America prohibited by the Constitution of the United States as interpreted by the United States'."

„Die Regierung von Schweden hat den Inhalt des Vorbehalts der Vereinigten Staaten von Amerika geprüft, in dem diese folgendes zum Ausdruck bringen: ‚Die Konvention verlangt oder erlaubt keine gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika, die durch die Verfassung der Vereinigten Staaten, wie sie von den Vereinigten Staaten ausgelegt wird, verboten sind.‘"

The Government of Sweden is of the view that a State party to the Convention may not invoke the provisions of its national legislation, including the Constitution, to justify that it does not fulfill its obligations under the Convention and therefore objects to the reservation."

Die Regierung von Schweden vertritt die Auffassung, daß ein Staat, der Vertragspartei der Konvention ist, sich nicht auf seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Verfassung berufen kann, um die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund der Konvention zu rechtfertigen; sie erhebt daher Einspruch gegen den Vorbehalt."

This objection does not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between Sweden and the United States of America."

Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten der Konvention zwischen Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika dar."

6. am 22. Dezember 1989 von dem Vereinigten Königreich:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom have consistently stated that they are un-

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat stets erklärt, daß sie Vorbehalte

able to accept reservations to Article IX. Accordingly, in conformity with the attitude adopted by them in previous cases, the Government of the United Kingdom do not accept the first reservation entered by the United States of America.

The Government of the United Kingdom object to the second reservation entered by the United States of America. It creates uncertainty as to the extent of the obligations which the Government of the United States of America is prepared to assume with regard to the Convention."

zu Artikel IX nicht annehmen kann. Daher nimmt die Regierung des Vereinigten Königreichs im Einklang mit ihrer in früheren Fällen eingenommenen Haltung den ersten Vorbehalt der Vereinigten Staaten von Amerika nicht an.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erhebt Einspruch gegen den zweiten Vorbehalt der Vereinigten Staaten von Amerika. Er schafft Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs der Verpflichtungen, welche die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf die Konvention zu übernehmen bereit ist."

7. am 27. Dezember 1989 von den Niederlanden:

(Übersetzung

"As concerns the first reservation, the Government of the Kingdom of the Netherlands recalls its declaration, made on 20 June 1966 on the occasion of the accession of the Kingdom of the Netherlands to the Convention (circulated 21 July 1966 with reference C.N.99.1966.Treaties-1), stating that in its opinion the reservations in respect of article IX of the Convention, made at that time by a number of states, were incompatible with the object and purpose of the Convention, and that the Government of the Kingdom of the Netherlands did not consider states making such reservations parties to the Convention. Accordingly, the Government of the Kingdom of the Netherlands does not consider the United States of America a party to the Convention. Similarly, the Government of the Kingdom of the Netherlands does not consider parties to the Convention other states which have made such reservations, i.e., in addition to the states mentioned in the aforementioned declaration, the People's Republic of China, Democratic Yemen, the German Democratic Republic, the Mongolian People's Republic, the Philippines, Rwanda, Spain, Venezuela, and Vietnam. On the other hand, the Government of the Kingdom of the Netherlands does consider parties to the Convention those states that have since withdrawn their reservations, i.e. the Union of Soviet Socialist Republics, the Byelorussian Soviet Socialist Republic, and the Ukrainian Soviet Socialist Republic.

As the Convention may come into force between the Kingdom of the Netherlands and the United States of America as a result of the latter withdrawing its reservation in respect of article IX, the Government of the Kingdom of the Netherlands deems it useful to express the following position on the second reservation of the United States of America:

The Government of the Kingdom of the Netherlands objects to this reservation on the ground that it creates uncertainty as to the extent of the obligations the Government of the United States of America is prepared to assume with regard to the Convention. Moreover, any failure by the United States of America to act upon the obliga-

„Hinsichtlich des ersten Vorbehalts erinnert die Regierung des Königreichs der Niederlande an ihre anlässlich des Beitritts des Königreichs der Niederlande zu der Konvention am 20. Juni 1966 abgegebene Erklärung (verteilt am 21. Juli 1966 unter der Nummer C.N.99.1966.Treaties-1), in der sie feststellte, daß nach ihrer Auffassung die Vorbehalte zu Artikel IX der Konvention, die damals von einigen Staaten gemacht worden waren, mit Ziel und Zweck der Konvention unvereinbar seien und daß die Regierung des Königreichs der Niederlande Staaten, die solche Vorbehalte machten, nicht als Vertragsparteien der Konvention betrachte. Daher betrachtet die Regierung des Königreichs der Niederlande die Vereinigten Staaten von Amerika nicht als Vertragspartei der Konvention. Ebenso betrachtet die Regierung des Königreichs der Niederlande andere Staaten, die solche Vorbehalte gemacht haben, d. h. außer den in der oben bezeichneten Erklärung genannten Staaten die Volksrepublik China, den Demokratischen Jemen, die Deutsche Demokratische Republik, die Mongolische Volksrepublik, die Philippinen, Ruanda, Spanien, Venezuela und Vietnam, nicht als Vertragsparteien der Konvention. Andererseits betrachtet die Regierung des Königreichs der Niederlande diejenigen Staaten, die ihre Vorbehalte inzwischen zurückgezogen haben, d. h. die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik und die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, als Vertragsparteien der Konvention.

Da die Konvention zwischen dem Königreich der Niederlande und den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft treten kann, wenn diese ihren Vorbehalt zu Artikel IX zurückziehen, hält die Regierung des Königreichs der Niederlande es für zweckmäßig, ihren Standpunkt zu dem zweiten Vorbehalt der Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt darzulegen:

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt Einspruch gegen diesen Vorbehalt, weil er Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs der Verpflichtungen schafft, welche die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf die Konvention zu übernehmen bereit ist. Überdies widerspricht jede Nichterfüllung der in der

tions contained in the Convention on the ground that such action would be prohibited by the constitution of the United States would be contrary to the generally accepted rule of international law, as laid down in article 27 of the Vienna Convention on the law of treaties (Vienna, 23 May 1969)."

Konvention enthaltenen Verpflichtungen durch die Vereinigten Staaten von Amerika mit der Begründung, dieses Vorgehen sei durch die Verfassung der Vereinigten Staaten verboten, der allgemein anerkannten Regel des Völkerrechts, wie sie in Artikel 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (Wien, 23. Mai 1969) niedergelegt ist."

8. am 29. Dezember 1989 von Italien:

(Übersetzung)

"The Government of the Republic of Italy objects to the second reservation entered by the United States of America. It creates uncertainty as to the extent of the obligations which the Government of the United States of America is prepared to assume with regard to the Convention."

„Die Regierung der Italienischen Republik erhebt Einspruch gegen den zweiten Vorbehalt der Vereinigten Staaten von Amerika. Er schafft Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs der Verpflichtungen, welche die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf die Konvention zu übernehmen bereit ist.“

9. am 29. Dezember 1989 von Spanien:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

Spain interprets the reservation entered by the United States of America to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide adopted by the General Assembly of the United Nations on 9 December 1948, which states that 'nothing in the Convention requires or authorizes legislation or other action by the United States of America prohibited by the Constitution of the United States as interpreted by the United States', to mean that legislation or other action by the United States of America will continue to be in accordance with the provisions of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide.

(Übersetzung) (Original: Spanish)

Spanien legt den Vorbehalt der Vereinigten Staaten von Amerika zu der am 9. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes „Die Konvention verlangt oder erlaubt keine gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika, die durch die Verfassung der Vereinigten Staaten, wie sie von den Vereinigten Staaten ausgelegt wird, verboten sind“ dahingehend aus, daß gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika weiterhin mit der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes in Einklang stehen werden.

10. am 11. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die unter der Überschrift ‚Vorbehalte‘ von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Ratifikation der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1948 angenommenen Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis genommen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt Absatz 2 der genannten Erklärungen als Bezugnahme auf Artikel V der Konvention und somit dahingehend aus, daß er die Verpflichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika als Vertragsstaat der Konvention unberührt läßt.“

11. am 26. Januar 1990 von Griechenland:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République hellénique ne peut accepter la première réserve formulée par les Etats-Unis d'Amérique à l'occasion de la ratification par ce pays de la Convention pour la Prévention et la Répression du Crime de Génocide, car il considère qu'une telle réserve n'est pas compatible avec la Convention.

„Die Regierung der Griechischen Republik kann den ersten von den Vereinigten Staaten von Amerika anlässlich der Ratifikation der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes angebrachten Vorbehalt nicht annehmen, da nach ihrer Auffassung ein solcher Vorbehalt mit der Konvention nicht vereinbar ist.

En ce qui concerne la deuxième réserve formulée par les Etats-Unis d'Amérique, le Gouvernement de la République hellénique considère que, selon les principes généralement reconnus du droit international, une partie à une Convention internationale ne peut invoquer les dispositions de son droit

Hinsichtlich des zweiten von den Vereinigten Staaten von Amerika angebrachten Vorbehalts ist die Regierung der Griechischen Republik der Ansicht, daß nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eine Vertragspartei einer internationalen Übereinkunft sich nicht auf ihr

interne, afin d'éviter de remplir ses obligations conformément à ladite Convention.»

innerstaatliches Recht berufen kann, um sich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Übereinkunft zu entziehen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. März 1955 (BGBl. II S. 210), vom 11. März 1960 (BGBl. II S. 1328) und vom 15. Dezember 1989 (BGBl. 1990 II S. 8).

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

Bekanntmachung
der deutsch-polnischen Vereinbarung
über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen
zur Ausführung von Werkverträgen

Vom 30. Mai 1990

Die in Bonn am 31. Januar 1990 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen ist nach ihrem Artikel 12 Abs. 1

am 11. April 1990

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig ist nach Artikel 13 der Vereinbarung die Nummer 3 der deutsch-polnischen Vereinbarung über Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation vom 23. August 1979 (BGBl. II S. 1164) außer Kraft getreten.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Rosenmöller

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Polen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Polnischen Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines Werkvertrags zwischen einem polnischen Arbeitgeber und einem Unternehmen der anderen Seite für eine vorübergehende Tätigkeit entsandt werden (Werkvertragsarbeitnehmer), wird die Arbeitserlaubnis unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Arbeitserlaubnis wird denjenigen Arbeitnehmern polnischer Unternehmen erteilt, die im polnischen Handelsregister eingetragen sind.

Artikel 2

(1) Die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird auf 11 000 festgesetzt, wovon im Baugewerbe bis zu 5 000 Arbeitnehmer, als Isoliermonteure bis zu 500 Arbeitnehmer sowie als Restauratoren bis zu 250 Arbeitnehmer beschäftigt werden können. Die angegebenen Zahlen verstehen sich als Jahresdurchschnittszahlen.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Zahlen werden wie folgt an die weitere Entwicklung des Arbeitsmarkts angepaßt:

Bei einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage erhöhen sich die bei Inkrafttreten der Vereinbarung festgelegten Zahlen um jeweils fünf vom Hundert für jeden vollen Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote in den letzten zwölf Monaten verringert hat. Bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage verringern sich die Zahlen entsprechend. Für die Anpassung sind jeweils die Arbeitslosenquoten, getrennt nach Gesamtquoten und Unterquoten, am 30. Juni des laufenden Jahres und des Vorjahres zu vergleichen. Die Änderungen sind vom 1. Oktober des laufenden Jahres an zu berücksichtigen. Die neuen Zahlen sind so aufzurunden, daß sie durch die Zahl zehn ohne Rest teilbar sind.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland teilt die nach Absatz 2 errechneten Zahlen dem Minister für Arbeit und Sozialpolitik der Republik Polen jeweils bis zum 31. August eines Jahres mit.

Artikel 3

(1) Die Arbeitserlaubnis wird den Arbeitnehmern polnischer Unternehmen nur für die Ausführung von Werkverträgen erteilt, deren Erfüllung überwiegend die Beschäftigung von beruflich qualifizierten Arbeitnehmern erfordert.

(2) Arbeitnehmern ohne berufliche Qualifikation wird die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten unerlässlich ist.

Artikel 4

Die Arbeitserlaubnis wird dem zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen entsandten Arbeitnehmer des polnischen Unternehmens erteilt, soweit

- a) er die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
- b) seine sich aus dem Werkvertrag ergebende Entlohnung einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen,
- c) ein Abdruck des Werkvertrags beim zuständigen Landesarbeitsamt eingereicht ist.

Artikel 5

(1) Die Arbeitserlaubnis wird, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle, für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrags, jedoch in der Regel für nicht längere Zeit als zwei Jahre erteilt. Sofern die Ausführung eines Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis dementsprechend, jedoch nicht mehr als bis zu sechs Monaten verlängert. Steht von vornherein fest, daß die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt.

(2) Arbeitnehmern mit führender oder Verwaltungstätigkeit wird die Arbeitserlaubnis bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt.

(3) Nach Fertigstellung eines Werkes kann zur Ausführung eines anderen Werkvertrags im Rahmen der zugelassenen Höchstdauern, die in den Absätzen 1 und 2 genannt sind, die Arbeitserlaubnis erteilt werden.

(4) Die Arbeitserlaubnis wird zur Ausführung eines bestimmten Werkvertrags erteilt. Die Arbeitserlaubnis kann auch für mehrere, gleichzeitig ausgeführte Werkverträge erteilt werden.

(5) Das polnische Unternehmen kann den Arbeitnehmer innerhalb der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis vorübergehend zur Ausführung eines anderen Werkvertrags einsetzen, wenn mit der Ausführung dieses Werkvertrags bereits begonnen wurde. Über die Umsetzung des Arbeitnehmers ist unverzüglich das zuständige Landesarbeitsamt zu unterrichten, das veranlaßt, daß eine Arbeitserlaubnis erteilt wird.

Artikel 6

Ein polnischer Arbeitnehmer kann nach Beendigung seiner Beschäftigung, die insgesamt mindestens zwei Jahre dauert, im Rahmen eines neuen Werkvertrags eine Arbeitserlaubnis wieder erhalten, wenn er sich mindestens zwei Jahre außerhalb des Bereichs der aufnehmenden Seite aufgehalten hat.

Artikel 7

(1) Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland wird auf Antrag des polnischen Unternehmens, nach Zustimmung der Ausländerbehörde und Sicherung der Arbeitserlaubniserteilung, die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für die Dauer von drei Monaten erteilen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1990 A · Gebühr bezahlt

(2) Nach der Einreise und Erledigung von notwendigen Formalitäten wird dem polnischen Arbeitnehmer eine Aufenthalts- und eine Arbeitserlaubnis für die vorgesehene Beschäftigungszeit bei der Ausführung des Werkvertrags erteilt.

(3) Polnische Unternehmen, die Werkverträge ausführen, werden bevollmächtigt, im Namen eigener Arbeitnehmer, die im Artikel 1 genannt sind, die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu beantragen.

Artikel 8

Arbeitnehmern, die bei polnischen Arbeitgebern beschäftigt werden sollen, die ohne Erlaubnis des Arbeitsamts Arbeitnehmer Dritten gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen haben, wird keine Arbeitserlaubnis erteilt.

Artikel 9

(1) Zur Durchführung dieser Vereinbarung sind der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie der Minister für Arbeit und Sozialpolitik der Republik Polen bevollmächtigt.

(2) Die Bevollmächtigten können bilaterale Arbeitsgruppen zur Erörterung der Fragen, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen, bilden. Die Bevollmächtigten werden einmal in zwei Jahren die Einschätzung der Durchführung der Vereinbarung vollziehen.

Artikel 10

Entsprechend dem Viernächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 11

Diese Vereinbarung wird vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig angewendet.

Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Seiten einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall tritt die Vereinbarung mit Ablauf des Kalenderjahres außer Kraft.

(3) Die aufgrund dieser Vereinbarung erteilten Arbeitserlaubnisse bleiben von einer Kündigung unberührt.

Artikel 13

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die Regelungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern der Nummer 3 der Vereinbarung vom 23. August 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 31. Januar 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Lautenschlager

Dr. Norbert Blüm

Für die Regierung der Republik Polen

Jacek Kuroń